# Reklamegesuch

# Standort des Bauvorhabens

Strassen- bzw. Flurname / Nr.:

Parzellen-Nr.       Bauzone

# Gesuchsteller/in

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Eigentümer/in der Parzelle

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Projektbezeichnung und -beschrieb

Abmessung

Beleuchtet/unbeleuchtet

Eigen- / Fremdreklame

Das Reklamegesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen **- im Doppel -** an: Gemeindeverwaltung Oberwil,Abteilung Bauten und Planung, Hohlegasse 6, 4104 Oberwil einzureichen.

[ ]  Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort

[ ]  Fassadenpläne oder Fotomontagen mit eingetragenen Abmessungen

[ ]  Ausschnitte aus vermassten Projektunterlagen

# Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort / Datum       Unterschrift

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum       Unterschrift

# Bewilligung

Das Reklamegesuch wird [ ]  bewilligt [ ]  nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung.

# Hinweis

Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innert **6 Monaten** seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wird.

4104 Oberwil,       **GEMEINDEVERWALTUNG OBERWIL**

 .............................................................

 Bauten und Planung

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen seit Eröffnung, beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden (§ 9 Reklamereglement).

Auszug aus der Verordnung zum Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklameverordnung)

§ 5 Beleuchtung

1 Die Zulässigkeit einer Beleuchtung ergibt sich aus Anhang 1.

2 Die Beleuchtung von Reklamen und Schaufenstern ist während der Öffnungszeiten gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Dies gilt sinngemäss auch für die Beleuchtung der Reklame an Kranen.

3 Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame bis Betriebsschluss eingeschaltet bleiben.

4 Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Apothekerkreuze, Geldbezugsautomaten und dergleichen dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

5 Das Anleuchten von Reklamen hat von oben nach unten zu erfolgen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind Scheinwerfer mit Blendenbegrenzungen einzusetzen.

6 Für die Beleuchtung von Reklamen an Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.